

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 11.04.1815 publ. 13.04.1815

und vorschristsmäßig beschafft haben. Das darüber aufzunehmende Protocoll ist vom Amte vor Ablauf des Monats May an die Regierung einzusenden, da dann die im Rückstande gebliebenen Notarien zu gewärtigen haben, daß sie in 5 bis 30 Rthlr. Brüche genommen werden. — Daß übrigens die ehemaligen Notare seit dem 1. October 1814. nicht mehr befugt waren, von den früher aufgenommenen Instrumenten Ausfertigungen zu ertheilen, sondern solches allein von dem Amte geschehen soll, welchem die Ablieferung nach der in der Bekanntmachung vom 8. October enthaltenen Bestimmung hätte geschehen müssen, ist bereits in gedachter Bekanntmachung vorgeschrieben; und wie den gegen solche Vorschrift etwa ertheilten Ausfertigungen keine Beweiskraft beygelegt werden kann, so sind den Partheyen die dafür bezahlten Gebühren zurückzugeben.

38) Cammer-Bekanntmachung vom
11. April publ. 13. April 1815.

Mit Beziehung auf den §. 6. des Reglements wegen der fahrenden Post, vom 18. August 1794, wornach keine Packete, welche unter 50 Pfund schwer sind, von Fuhrleuten angenommen werden dürfen, sondern

Intimation
des Verbots
der Umgehung
der fahrenden
Post bey Ver-
sendung von
Packeten.